

## Pflegereform 2023

### Übersicht über die wichtigsten Änderungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Hier finden Sie die wichtigsten Änderungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen.

#### Ab 1. Juli 2023

#### Änderung der Beiträge zur Pflegeversicherung

Um die Maßnahmen des PUEG zu finanzieren und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, werden die **Beiträge zur Pflegeversicherung erhöht** und eine **reduzierte Staffelung der Beiträge für Familien** festgelegt. So steigt der gesetzliche Beitragssatz zum 1. Juli von 3,05 Prozent auf 3,4 Prozent, der für Kinderlose von 3,4 auf 4,0 Prozent. Der Beitrag von Familien wird ab dem zweiten bis zum fünften Kind um 0,25 Prozentpunkte pro Kind gesenkt, solange das Kind noch nicht 25 Jahre alt ist. Nach der Erziehungsphase zahlen Eltern wieder den Satz von 3,4 Prozent.

Anzahl Kinder	Beitrag zur PV	AN-Anteil*
Ohne Kind	4,00 %	2,30 %
1 Kind	3,40 %	1,70 %
2 Kinder	3,15 %	1,45 %
3 Kinder	2,90 %	1,20 %
4 Kinder	2,65 %	0,95 %
≥ 5 Kinder	2,40 %	0,70 %

\* Arbeitnehmer-Anteil

#### Ab 1. Juli 2023

#### Telefonische Pflege-Begutachtung

Das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit muss nicht mehr nur durch einen Hausbesuch, sondern kann auch regelhaft über ein strukturiertes Telefoninterview überprüft werden. Dies gilt jedoch **nur bei Folgebegutachtungen und nicht bei der Erstbegutachtung eines Antragstellers oder bei der Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern**. Versicherte müssen mit der telefonischen Begutachtung einverstanden sein.

#### Ab 1. Oktober 2023

#### Fristen zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit

Hält die Pflegekasse die festgelegten Fristen zur Entscheidung über einen Antrag auf Pflegebedürftigkeit nicht ein, muss sie 70 Euro pro Woche an die Versicherten zahlen. Diese Zahlungspflicht entfällt, wenn der Versicherte selbst die Fristüberschreitung z.B. durch Absage eines Begutachtungstermins wegen Krankheit verursacht hat. Klargestellt wurde: Liegt ein Verzögerungsgrund vor, den die Pflegekasse nicht zu vertreten hat, so ist der Lauf der Frist so lange unterbrochen, bis die Verzögerung beendet ist. Mit Beendigung der Verzögerung läuft die Frist weiter. So unterbricht also z. B. eine Krankheit des Versicherten die Frist nur.

**Ab 1. Januar 2024 Erhöhung der Pflegeleistungen**

**Erhöhung des Pflegegeldes um 5 Prozent**

Pflegegrad	bis 31.12.2023	Pflegegeld ab 1.1.2024
1	---	---
2	316 €	332 €
3	545 €	573 €
4	728 €	765 €
5	901 €	947 €

**Erhöhung der Pflegesachleistungen um 5 Prozent**

Pflegegrad	bis 31.12.2023	Sachleistungen ab 1.1.2024
1	---	---
2	724 €	761 €
3	1.363 €	1.432 €
4	1.693 €	1.778 €
5	2.095 €	2.200 €

**Anhebung der Leistungszuschläge für die vollstationäre Pflege**

Aufenthaltsdauer Heim	bis 31.12.2023	Leistungszuschlag ab 1.1.2024
0 – 12 Monate	5 %	15 %
13 – 24 Monate	25 %	30 %
25 – 36 Monate	45 %	50 %
mehr als 36 Monate	70 %	75 %

**Ab 1. Januar 2024 Erweiterung des Anspruchs auf Pflegeunterstützungsgeld**

In Akutsituationen können Beschäftigte der Arbeit bis zu 10 Tagen fernzubleiben, um die Pflege eines nahen Angehörigen zu organisieren. Über die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person haben sie Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld (PUG). Beide Ansprüche sind an feste Voraussetzungen gebunden. Bisher bestand der Anspruch auf PUG nur einmalig pro Pflegebedürftigen. Ab 1.1.2024 kann er **einmal pro Kalenderjahr und Pflegebedürftigen** geltend gemacht werden.

**Ab 1. Januar 2024 Auskunftsrecht zu Pflegeleistungen**

Die Pflegekassen sind verpflichtet, ihre Versicherten über die abgerechneten Leistungen und Kosten zu **informieren, die sie in den letzten 18 Monaten** erhalten haben. Auf Wunsch erhalten Versicherte regelmäßig alle sechs Monate eine Übersicht. Die Pflegekassen müssen zusätzlich darüber informieren, welche Leistungen genau von den Leistungserbringern eingereicht wurden. Auf Wunsch schicken sie eine Kopie der eingereichten Abrechnungsunterlagen.

**Ab 1. Januar 2024**

**Flexibles Entlastungsbudget für pflegebedürftige Kinder**

Nur für Kinder und Jugendliche der Pflegegrade 4 und 5 und bis zum 25. Lebensjahr gilt:  
Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von 6 auf 8 Woche ausgedehnt, die Vorpflegezeit von 6 Monaten entfällt. Ein neues Entlastungsbudget (offiziell: **Gemeinsamer Jahresbetrag**) für die Kombination von Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ist **bis zu 3.386 Euro und für bis zu acht Wochen** flexibel einsetzbar.

**Ab 1. Juli 2024**

**Mitnahme von Pflegebedürftigen in stationäre Reha- und  
Vorsorgeeinrichtungen**

Um die Versorgung Pflegebedürftiger bei Aufenthalt ihrer Pflegeperson in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu gewährleisten, wird ein neuer Leistungsanspruch eingeführt. Die Kosten der Versorgung in der gleichen Einrichtung, einer ambulanten Kurzzeit- oder Tagespflege oder einer vollstationären Pflegeeinrichtung übernimmt die Pflegekasse. Die Kostenübernahme umfasst die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, die Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Zudem haben Pflegebedürftige Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Fahr- und Gepäcktransportkosten.

**Ab 1. Januar 2025**

**Erhöhung aller Pflegeleistungen**

**Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung** – sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich – **steigen um 4,5 Prozent** an.

**Ab 1. Juli 2025**

**Ausdehnung der Verhinderungspflege und  
Gemeinsamer Jahresbetrag (neues Entlastungsbudget)**

Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von 6 **auf 8 Woche ausgedehnt** und der zeitlichen Höchstdauer der Kurzzeitpflege angeglichen. Die **Vorpflegezeit von 6 Monaten entfällt**.

Unverändert bleibt, dass bei Hilfe durch Verwandte zweiten Grades, verschwägte Familienangehörige oder Menschen, die im Haushalt der pflegebedürftigen Person leben, nur Kosten bis zur Höhe des 1,5-fachen Pflegegeldes erstattet werden.

Die bisher separat in § 39 und § 42 SGB XI vorgesehenen Leistungsbeträge für Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in einem neuen **Gemeinsamen Jahresbetrag** zusammengeführt. Damit steht für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege allen Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 künftig ein **jährlicher Betrag von bis zu 3.539 Euro** zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide

Leistungen einsetzen können. Die bisherigen Übertragungsregelungen entfallen und müssen nicht mehr beachtet werden.

Wenn Pflegeeinrichtungen Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege anbieten, müssen sie dem Pflegebedürftigen nach der Leistungserbringung sofort eine **schriftliche Aufstellung** der angefallenen Kosten übermitteln oder aushändigen. Auf dieser Aufstellung muss deutlich angegeben werden, welcher Betrag für die Abrechnung über den Gemeinsamen Jahresbetrag vorgesehen ist.

**Ab 1. Januar 2028**

**Dynamisierung aller Pflegeleistungen**

Weitere Erhöhung der Pflegeleistungen, die sich am Anstieg der Kerninflationsrate der letzten drei Kalenderjahre orientiert. Zukünftig werden **sämtliche Leistungsbeträge der Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung automatisch dynamisiert**. Die genaue Umsetzung wird noch erarbeitet.